



KIRCHGEMEINDE MÜHLEBERG

Personalreglement der ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg

Stand 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem.....	3
Besondere Bestimmungen.....	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Auflagezeugnis.....	5
Genehmigung.....	5
Anhang I 6	
Gehaltsklassen	6
Anhang II	7
1. Entschädigungen.....	7
1.1. Entschädigungen Kirchgemeinderat.....	7
1.2. Entschädigungen Rechnungsprüfungskommission	7
2. Sitzungs- und Taggelder Kirchgemeinderat und Behördenmitglieder.....	7
2.1. Tagesentschädigung intern	7
2.2. Tagesentschädigung extern.....	7
2.3. Halbtagesentschädigung.....	7
2.4. Abendsitzung Fr. 30.-.....	7
2.5. Kurzsitzung und Videokonferenz.....	7
2.6. Kurzzeitentschädigung	7
2.7. Übrige Entschädigungen.....	7
3. Spesen Behördenmitglieder	7

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
- 1.1 Öffentlich- rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Mühleberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
- Kündigungsfristen **Art. 3** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 4** ¹ Jede Stelle mit Ausnahme der KUW-Mitarbeitenden wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.
- ³ Für die Einreihung der Besoldung der Organistinnen und Organisten gelten die Richtlinien des bernischen Organistenverbandes als wegleitend.
- ⁴ Für die KUW-Mitarbeitenden gelten die „Richtlinien für Arbeit der Unterweisenden (AKUR) als wegleitend.
- Aufstieg **Art. 5** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
 a) von der individuellen Leistung
 b) vom individuellen Verhalten
 c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 6 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 7 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 8 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 9 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien hälftig zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 10 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Kirchgemeinde trägt einen Anteil von 50 Prozent der Beiträge und Nachzahlungen an die berufliche Vorsorge.
Freiwillige Versicherung	³ Arbeitnehmer, die auch im Dienste anderer AG stehen, und deren gesamter Jahreslohn den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt, können sich freiwillig versichern lassen.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld und Weiterbildung	Art. 11 ¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit und/oder Weiterbildung angerechnet wird. Es gelten die gleichen Ansätze wie für Behördenmitglieder gemäss Anhang II. ² Auf begründetes Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat Kostenbeiträge an Weiterbildungen gewähren. Das Ausmass dieser Unterstützung ist abhängig vom dienstlichen Interesse und vom Beschäftigungsgrad. Richtwert 5% der Anstellung.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 12 ¹ Die Entschädigungen und Spesen des Personals werden in einer separaten Entschädigungs- und Spesenverordnung geregelt.

² Die Entschädigungen, Tagungs- und Sitzungsgelder sowie die Spesenansätze des Kirchgemeinderates und der übrigen Behördenmitglieder werden im Anhang II geregelt.

Treueprämie

Art. 13 Erstmals nach 10 Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren wird den durch die Kirchgemeinde besoldeten Mitarbeitenden eine Treueprämie von Fr. 1'500.- (bei 100 Stellenprozenten) und bei Teilzeitarbeitenden pro rata als Dank und Anerkennung überreicht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.1.2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle privatrechtlichen Arbeitsverträge aufgehoben und per 1.1.2018 in öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge für alle Arbeitnehmenden umgewandelt.

³ Die von der Versammlung am 16.05.2025 beschlossene Teilrevision hebt alle vorgängigen Versionen auf und tritt per 1.7.2025 Kraft.

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindesekretärin hat die Teilrevision dieses Reglements vom 17.4.2025 bis 16.5.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 16 vom 17.5.2025 bekannt.

Mühleberg, Datum

17. April 2025

Die Sekretärin der Kirchgemeinde:

B. Moretto

Genehmigung

Dieses Reglement, Version I wurde beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung am 10. Dezember 2017.

Der Kirchgemeinderat hat der Teilrevision dieses Reglements, Version IV, an seiner Sitzung vom 18. März 2025 zugestimmt. Diese Teilrevision, Version IV wurde beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung am 16. Mai 2025.

Im Namen der Kirchgemeinde

Ort, Datum

Mühleberg, 16.5.2025

Der Präsident

Hans Rothen

[Hans Rothen]

Die Sekretärin

B. Moretto

[Beatrice Moretto]



Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Mühleberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Leiterin / Leiter des Kirchgemeindesekretariats I ¹	GKL 14
b) Administrationsleiterin / -Leiter des Kirchgemeindesekretariats II	GKL 15
c) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 16
d) Sozialdiakonin / Sozialdiakon	GKL 17
e) Katechetin / Katechet ²	GKL 17
f) Sigristin / Sigrist I	GKL 10
g) Sigristin / Sigrist II	GKL 11
h) Sigristin / Sigrist III	GKL 12
i) Organistin / Organist ³	GKL 15-16

¹ Die Einreihung erfolgt grundsätzlich nach den Richtpositionsbeschreibungen (RPU) zur Personalverordnung des Kt. BE

² Die Einreihung erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien für Arbeit der Unterweisenden (KES 44.020)

³ Für die Einreihung der Besoldung der Organistinnen und Organisten gelten die Richtlinien des bernischen Organistenverbandes als wegleitend

Anhang II

1. Entschädigungen

1.1. Entschädigungen Kirchgemeinderat

In der Pauschalabgeltung enthalten sind:

- Kurzbesprechungen inkl. Videokonferenzen bis 1 Stunde⁴
- Telefonate
- Fahrspesen innerhalb der Kirchgemeinde und Gottesdiensttaxi
- Einkäufe (Waren gegen Belegspesen)

Präsident/in	Jahrespauschale	Fr.	3'000.-
Vize-Präsident/in	Jahrespauschale	Fr.	600.-
Ratsmitglieder	Jahrespauschale	Fr.	400.-
Ressort Personalwesen	zusätzlich zur Jahrespauschale	+ Fr.	500.-

1.2. Entschädigungen Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsrevisor/in	Jahrespauschale	Fr.	500.- ⁵
---------------------	-----------------	-----	--------------------

2. Sitzungs- und Taggelder Kirchgemeinderat und Behördenmitglieder

2.1. Tagesentschädigung intern

Für *interne* Sitzungen, bei Beanspruchung von mehr als 2 Stunden je Vormittag *und* Nachmittag am gleichen Tag

	Fr.	100.-
--	-----	-------

2.2. Tagesentschädigung extern

Für *externe* Tagungen, bei Beanspruchung von mehr als 2 Stunden je Vormittag und Nachmittag am gleichen Tag (Vorbereitungstagungen Kirchensonntag, Retraite, externe WB etc.)

	Fr.	150.-
--	-----	-------

2.3. Halbtagesentschädigung

Für Beanspruchung von über 2 Stunden vormittags oder nachmittags

	Fr.	50.-
--	-----	------

2.4. Abendsitzung

	Fr.	30.-
--	-----	------

2.5. Kurzsitzung und Videokonferenz⁶

Für Beanspruchung ab 1 bis 2 Stunden

	Fr.	30.-
--	-----	------

2.6. Kurzzeitentschädigung⁷

Für Beanspruchung bis 1 Stunde

	Fr.	20.-
--	-----	------

2.7. Übrige Entschädigungen⁸

Behördenmitglieder für zusätzliche Aufgaben

	Fr.	25.- / Stunde
--	-----	---------------

3. Spesen Behördenmitglieder

Der Auslagenersatz richtet sich nach der der Kantonalen Personalverordnung (PV) Art. 103 ff.

^{4, 5, 6} Genehmigung Teilrevision KGV 13.12.2020

⁷ Genehmigung KGR 11.01.2022 / Teilrevision KGV 10.05.2022

^{6, 8} Genehmigung KGR 18.03.2025 / Teilrevision KGV 16.05.2025